Gebührenreglement vom 1. Juni 2024

Die Veriplant AG,

gestützt auf Artikel 180 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998[1], Artikel 106 Absatz 2 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018[2], Artikel 22 Absatz 5 der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998[3], Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft[4]

erlässt folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Gebühren für Dienstleistungen der Veriplant AG im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW).

Art. 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht gilt für Betriebe und natürliche Personen, die von der Veriplant AG in Bezug auf die Bestimmungen des Bundes für den Pflanzenpass oder die amtliche Vermehrungsmaterialanerkennung («Zertifizierung», einschliesslich Standardmaterial) kontrolliert werden.

Art. 3 Gebühren für Kontrollen

1 Für die periodischen Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen nach Artikel 78 Absatz 1 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018[5] (PGesV) und für die periodischen Kontrollen im Zusammenhang mit der Vermehrungsmaterialanerkennung («Zertifizierung», einschliesslich Standardmaterial) von Reben nach den Artikeln 13,14, 16 und 21 der Verordnung des WBF vom 2. November 2006 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Reben[6] und von Obstgehölzen nach den Artikeln 17, 19 und 21 der Verordnung des WBF vom 11. Juni 1999 über die Produktion und das Inverkehrbringen von anerkanntem Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Obst und Beerenobst[7] gelten folgende Ansätze:

a. jährliche Grundgebühr (Pauschale) von 100 Franken, wenn mindestens eine Kontrolle im betreffenden Jahr durchgeführt wird;

b. für die Durchführung der Kontrollen 90 Franken pro Stunde und kontrollierende Person (Kontroll-Personenstunde), einschliesslich Desinfektions-Massnahmen vor und nach einer Kontrolle und durch den Betrieb verursachte Wartezeiten, aber ausschliesslich An- und Abreise, Vor- und Nachbereitung ausserhalb des Betriebes sowie Pausen der kontrollierenden Personen.

2 Für die Kontrolle der Herkunftsnachweise[8,9] des Vermehrungsmaterials der Betriebe nach den Bestimmungen des Vermehrungsmaterialrechts wird eine Gebühr von 90 Franken pro Stunde erhoben.

3 Bei Antrag eines Betriebs auf Sortenechtheitsprüfung[10] nach den Bestimmungen des Vermehrungsmaterialrechts wird für die Kontrolle des Nachweises der Laboranalyse und die Annahme des beantragten Postens 90 Franken pro Stunde verrechnet.

4 Muss durch ein Verschulden des Betriebs eine zusätzliche Kontrolle durchgeführt werden (zum Beispiel, wenn der Betrieb vor der Kontrolle nicht alle meldepflichtigen Parzellen gemeldet hat), wird für die Durchführung dieser Kontrolle eine Gebühr von 129 Franken pro Stunde erhoben.

---

[1] SR 910.1
[2] SR 916.20
[3] SR 916.151
[4] SR 910.11
[5] SR 916.20
[6] Rebenpflanzgutverordnung des WBF, SR 916.151.3
[7] Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF, SR 916.151.2
[8] Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF, SR 916.151.2
[9] Artikel 6 der Rebenpflanzgutverordnung des WBF, SR 916.151.3
[10] Anhang 1 Abschnitt 1.5 der Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF, SR 916.151.2

Art. 4 Gebühren für Labordiagnosen

[1] Für die Labordiagnose von Proben wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

[2] Die Höhe der Gebühren nach Absatz 1 ist dem Preisblatt zu entnehmen, welches das BLW auf seiner Website[11] publiziert hat.

[3] Für die Labordiagnose von Proben, die aufgrund eines Verdachts auf Auftreten eines besonders gefährlichen Schadorganismus genommen wurden (Verdachtsproben), wird keine Gebühr verrechnet.

Art. 5 Gebühren für den Support im Zusammenhang mit der IT-Anwendung CePa

[1] Für die Unterstützung der Betriebe und der natürlichen Personen (Support) in Bezug auf die IT-Anwendung CePa, namentlich für die jährliche Meldung der Parzellen und der darauf produzierten Waren durch die Betriebe usw., wird ab 30 Minuten eine Gebühr von 108 Franken pro Stunde verrechnet (die ersten 30 Minuten der Unterstützung sind für den Betrieb kostenlos).

[2] Ist aufgrund von technischen Fehlern der IT-Anwendung eine Unterstützung nötig, wird der Zeitaufwand nicht verrechnet.

Art. 6 Gebühren für zusätzlichen Zeitaufwand

Für besondere Dienstleistungen in Bezug auf die Kontrollen oder wenn Kontrollleistungen einen ausserordentlichen Aufwand verursachen, können Gebühren nach Zeitaufwand und zum Stundenansatz von 108 Franken für das Backoffice und 129 Franken für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure erhoben werden.

Art. 7 Gebühren für Dienstleistungen des Bundes

Für Kontrollen nach Artikel 3, die in Bezug auf den Pflanzenpass durch das BLW durchgeführt werden, und für durch Laboratorien des Bundes durchgeführte Labordiagnosen nach Artikel 4 werden die Gebühren gestützt auf die Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (SR 910.11) erhoben.

Art. 8 Mehrwertsteuer

Alle Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (die Gebühren sind nicht mehrwertsteuerpflichtig).

Art. 9 Gebührenverfügung

Die Veriplant AG verfügt die Gebühr.

Art. 10 Fälligkeit

[1] Die Gebühr wird fällig:

a. mit der Mitteilung an die Gebührenpflichtige beziehungsweise an den Gebührenpflichtigen;
b. im Fall der Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheids.

[2] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 11 Verjährung

[1] Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der Pflichtigen beziehungsweise beim Pflichtigen geltend gemacht wird.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 17. Juni 2024 in Kraft.

22. Mai 2024 Veriplant AG

Der Geschäftsführer: Werner Schönenberger

Der Tarif wurde von Bundesrat Guy Parmelin, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, am 20. April 2024 genehmigt.

[11] unter www.pflanzengesundheit.ch